

Möglichkeiten zur Unterstützung von Zahnarztpraxen

1. Zuschüsse von Bund und Länder

Bund und Länder hatten finanzielle Unterstützungen in Form von Einmalzahlungen, welche nicht zurückgezahlt werden müssen, bereits deutlich angekündigt. Hierbei geht es um Zuwendungen, welche in ihrer Höhe von Ihrer Mitarbeiteranzahl abhängig sind.

Mittlerweile können sowohl Hilfsmittel der Länder als auch des Bundes beantragt werden. Diese werden nach Beantragung schnell und unbürokratisch ausgezahlt.

In Berlin erfolgt die Auszahlung über das Soforthilfepaket II der Investitionsbank Berlin. Für Betriebe bis zu 5 Mitarbeiter gibt es hier die Soforthilfe des Landes Berlin bis maximal 5.000 EUR, welche Personalkosten der Praxen und den Ertragsausfall für die nächsten drei Monate kompensieren soll. Sowohl Personalkosten, als auch Ertragsausfall werden jeweils allein schon die zur Verfügung gestellten Landesmittel von 5.000 EUR übersteigen. Daher kann seit Montag, 30. März zusätzlich auch die Soforthilfe des Bundes bis zu 9.000 EUR (bis zu 5 Mitarbeiter) beantragt werden. Diese soll alle anderen Praxiskosten (Miete, Kreditkosten, Versicherungen etc.), nicht aber die Personalkosten für die nächsten drei Monate ausgleichen. **Die Beantragung sowohl der Mittel des Landes Berlin, als auch der Bundesmittel für Berlin pausiert allerdings momentan bis zum 6. April**, bis dahin sollen die Mittel in ein einheitliches Programm zusammengeführt werden, wonach dann bis zu 15.000 EUR online auf der Internetseite der Investitionsbank Berlin beantragt werden können.

In Brandenburg gibt es seit Mittwoch, 25.03. die Möglichkeit, Zuschüsse über das Programm „Soforthilfe Corona Brandenburg“ (Investitionsbank Land Brandenburg) zu beantragen. Diese können bei bis zu 5 Mitarbeitern eine Höhe bis 9.000 EUR erreichen, bis 15 Mitarbeiter 15.000 EUR. In dieses Programm sind seit dem 30. März auch die Bundesmittel mit eingeflossen. Auch hier kann der Antrag online gestellt werden über die Internetseite der Investitionsbank Land Brandenburg.

Auch die anderen Bundesländer bieten seit dem 30. März Zuschüsse (in einigen Bundesländern allerdings nur gegen Zusicherung einer existenzgefährdenden Bedrohung) aus Landes- und Bundesmitteln an.

Die Antragstellung erfolgt über folgende Institutionen:

Berlin	Investitionsbank Berlin	www.ibb.de
Brandenburg	Investitionsbank des Landes Brandenburg	www.ilb.de
Hamburg	Hamburgische Investitions- und Förderbank	www.ifbhh.de

Hessen	Regierungspräsidium Kassel	www.wirtschaft.hessen.de
Sachsen	Sächsische Aufbaubank-Förderbank	www.sab.sachsen.de
Sachsen-Anhalt	Investitionsbank Sachsen-Anhalt	www.ib-sachsen-anhalt.de
Mecklenburg-VP	Landesförderinstitut Mecklenburg-VP	www.lfi-mv.de

Über weitere eventuell noch einzuführende Zuschuss-Maßnahmen werden wir fortlaufend informieren. So plant die KfW ebenfalls ein Hilfspaket mit Zuschüssen.

2. Liquiditätshilfen durch Kredite

Verschiedene Banken haben angekündigt, den Kontokorrentrahmen für die Geschäftskonten ihrer Kunden bei Liquiditätsengpässen unkompliziert zu erhöhen. Dies kann natürlich auch durch Sie genutzt werden, sollten Sie den bisherigen Rahmen bereits sehr weit ausgeschöpft haben.

Darüber hinaus können über Ihre Hausbank KfW-Darlehen für Betriebsmittel (also für die laufenden Kosten) zu sehr günstigen Konditionen beantragt werden, um Liquiditätsengpässe zu vermeiden. Die KfW bietet hierbei eine Risikoübernahme in Höhe von 90% für Ihre Hausbank an, um eine schnelle Kreditzusage zu erleichtern. Diese Risikoübernahme könnte eventuell auf 100% ausgeweitet werden, hierüber werden gerade Gespräche geführt.

In Berlin können bereits über das Soforthilfepaket I der IBB zinslose Darlehen bis 500.000 EUR mit einer Laufzeit bis zu 2 Jahren bei begründeten Liquiditätsproblemen aufgrund der Corona-Krise beantragt werden, allerdings nur für Unternehmen, welche bereits seit drei Jahren existieren.

Zu beachten ist allerdings, dass Darlehen natürlich auch zurückgezahlt werden müssen und durch die Tilgung zusätzliche Liquidität in der Zukunft beanspruchen, im Zweifel genau dann, wenn sich das momentan sinkende Patientenaufkommen auf dem Betriebskonto auswirkt. Deshalb ist aus unserer Sicht die Aufnahme von zusätzlichen Darlehen nur im Einzelfall bei sehr hohen laufenden Kosten und gleichzeitig sehr stark sinkenden Umsätzen und mutmaßlich auch erst in drei bis sechs Monaten sinnvoll, sollte aber, wenn möglich, grundsätzlich vermieden werden.

3. Steuerstundungen oder Herabsetzung der Steuervorauszahlungen

Sollten Sie bereits jetzt oder zukünftig absehen können, dass Ihre Umsätze und damit auch Ihre Gewinne in 2020 stark sinken, wäre die Beantragung der Herabsetzung Ihrer quartalsweisen Steuervorauszahlungen, im Zweifel bis auf „Null“, in Absprache mit Ihrem Steuerberater sehr sinnvoll. Bei Liquiditätsengpässen kann auch die Stundung von fälligen Steuerzahlungen oder Steuervorauszahlungen beantragt werden. In der jetzigen Situation hat das Finanzamt verlauten lassen, dass es diese Stundungen auch zinslos akzeptiert. Auch hierbei sollten Sie aber beachten, dass auch gestundete Steuern irgendwann nachgezahlt werden müssen, dann zeitgleich mit den dann fälligen Steuern.

4. Kurzarbeitergeld

Sie als Arbeitgeber(in) können für Ihre Angestellten Kurzarbeit bei der Agentur für Arbeit beantragen für maximal 12 Monate. Hierbei müssen Sie selbst einschätzen, in welcher Größenordnung die Arbeitszeiten Ihrer Angestellten reduziert werden müssen. Für den reduzierten Teil der Arbeitszeiten erhalten Ihre Angestellten dann 60% (kinderlos) oder 67% (mit Kindern) des hierfür anteiligen Nettolohnes. Insofern haben Ihre Angestellten dann Einbußen, weshalb diese auch der Kurzarbeiterregelung zustimmen müssen. Die anfallenden Sozialversicherungsbeiträge für die ausgefallene Arbeitszeit werden zu 100 Prozent durch die Agentur für Arbeit übernommen. Letztlich obliegt es Ihnen, einzuschätzen, inwieweit diese Maßnahme eventuell eine gute Teamstruktur angreift oder eben, ob diese Maßnahme unabdinglich zur Vermeidung von Kündigungen ist.

Kurzarbeit kann auch für nur einzelne Angestellte beantragt werden, welche aber einverstanden sein müssen.

Es muss zunächst eine Anzeige für die Einführung des Kurzarbeitergeldes bei der Agentur für Arbeit spätestens in dem Monat, in welchem die Kurzarbeit eingeführt werden soll, erfolgen. Der Antrag für das Kurzarbeitergeld ist dann innerhalb einer dreimonatigen Frist zu stellen.

5. KZV/Versorgungswerk

In jedem Fall sollten Sie auch bei Ihrer zuständigen KZV bezüglich Unterstützung nachfragen. Die KZV Brandenburg z.B. erhöht auf Antrag (auch rückwirkend bereits für das 4. Quartal 2019) die Abschlagszahlungen (auf 75%). Dies kann rückwirkend mit Umsatzstatistiken zur Bestimmung der Höhe der Abschlagszahlungen geschehen. Bei zukünftig eventuellen Überzahlungen aufgrund zu hoher Abschläge wegen Patienten- und damit Umsatzrückgang prüft die KZV die Möglichkeit der Stundung dieser Überzahlungen bei Liquiditätsproblemen Ihrerseits.

Das zahnärztliche Versorgungswerk für Berlin und Brandenburg bietet einen Beitragserlass für die nächsten drei Monate an, mit der Möglichkeit, diesen Beitragserlass, wenn möglich, auch danach fortzuführen. Da es sich hierbei nicht um eine Stundung, sondern eben um einen Erlass handelt, ist diese liquiditätsschonende Maßnahme tatsächlich zu bedenken. Allerdings wird die Anwartschaft dann natürlich entsprechend reduziert. Jedoch besteht natürlich auch die Möglichkeit, Beiträge freiwillig nachzuzahlen, wenn die Zeit und Liquidität wieder besser ist.

6. Unterstützung für Mitarbeiter(innen) mit Kindern

Sollten Mitarbeiter(innen) Ihrer Praxis aufgrund der angeordneten Schul- und Kitaschließungen zur Betreuung ihrer Kinder zu Hause bleiben müssen, besteht keine Verpflichtung zur Fortzahlung des Gehaltes. Diese müssten also unbezahlten Urlaub nehmen oder Überstunden abbauen. Allerdings ist diese Problematik auch Teil des Maßnahmenpaketes, welches diese Woche durch den Bund auf den Weg gebracht wird und wonach betroffene Eltern Anspruch auf Entschädigung vom Staat erhalten.

Gezahlt werden sollen 67 Prozent des Nettoeinkommens, aber maximal 2016 Euro im Monat für eine Dauer von höchstens sechs Wochen, jedoch nicht für Bezieher von Kurzarbeitergeld.

Auch hier müssen wir aber die konkrete Ausgestaltung dieser Maßnahme noch abwarten.

7. Anspruch auf Entschädigung bei untersagter Tätigkeit oder Quarantäne

Sollte Ihnen der Praxisbetrieb z.B. aufgrund einer Quarantäne untersagt werden, haben Sie und Ihre Mitarbeiter(innen) Anspruch auf Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung richtet sich bei Ihnen nach dem Verdienstausschlag, außerdem können Sie bezüglich Ihrer Betriebsausgaben „in angemessenem Umfang“ entschädigt werden. Ihre Angestellten haben Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe des Nettolohnes in den ersten sechs Wochen, danach auf Krankengeld.

Diese Entschädigungen müssen bei Ihrer zuständigen Behörde beantragt werden, an die Sie sich im Falle einer Schließung Ihrer Praxis auch sofort wenden sollten. Für Berlin ist diese Behörde das entsprechende Gesundheitsamt, für Brandenburg das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, für Sachsen-Anhalt das Landesverwaltungsamt und für Sachsen die Landesdirektion Sachsen.

8. Nützliche Links

Zu Punkt 1 - Zuschüsse von Bund und Länder, Informationen und Beantragung:

Berlin

<https://www.ibb.de/de/wirtschaftsfoerderung/themen/coronahilfe/corona-liquiditaets-engpaesse.html>

<https://www.ibb.de/de/foerderprogramme/corona-zuschuss.html>

Brandenburg

<https://www.ilb.de/de/wirtschaft/zuschuesse/soforthilfe-corona-brandenburg/>

<https://www.ilb.de/media/dokumente/dokumente-fuer-programme/dokumente-mit-programmzuordnung/wirtschaft/zuschuesse/soforthilfe-corona-brandenburg/antrag-soforthilfe-corona-brandenburg.pdf>

Sachsen

<https://www.sab.sachsen.de/förderprogramme/sie-benötigen-hilfe-um-ihr-unternehmen-oder-infrastruktur-wieder-aufzubauen/soforthilfe-zuschuss-bund.jsp>

Sachsen-Anhalt

<https://www.ib-sachsen-anhalt.de/temp-corona-soforthilfe.html>

Hessen

<https://wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/corona-info/soforthilfe/soforthilfe-fuer-selbststaendige-freiberufler-und-kleine-betriebe>

Hamburg

<https://www.ifbhh.de/foerderprogramm/hcs>

Mecklenburg-Vorpommern

<https://www.lfi-mv.de/foerderungen/corona-soforthilfe>

Zu Punkt 2 - Liquiditätshilfen durch Kredite :

<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

Zu Punkt 4 - Kurzarbeitergeld:

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

Zu Punkt 7 - Anspruch auf Entschädigung bei untersagter Tätigkeit oder Quarantäne:

https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_56.html